

Lizenzbestimmungen für Software der Schaeffler Engineering GmbH (nachfolgend SEN genannt)

Stand: 02/2023

Durch Öffnen der Verpackung/Versiegelung der gelieferten Software, Installation der Software oder ihrer anderweitigen Nutzung werden die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für Software anerkannt!

1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Lizenzbestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der SEN mit ihren Kunden. Sie gelten insbesondere auch für die Lizenzierung von Software im Rahmen von für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienst- und Mietverträgen. Sie gelten jedoch nur, wenn der Lizenznehmer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Lizenzbestimmungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Lizenznehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.3 Die Lizenzbestimmungen gelten ausschließlich, auch dann, wenn SEN mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben oder dergleichen nimmt, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers erkennt SEN nur dadurch an, dass SEN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software des überlassenen Umfangs so zu erstellen, dass sie in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist daher nur ein im Sinne der Beschreibung und Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbares Programm einschließlich sämtlicher Dokumentationen, Anleitungen und Begleitdokumente, nachfolgend zusammenfassend mit "Software" bezeichnet. Die vorstehende Beschreibung gilt als Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung, soweit bei der jeweiligen Lieferung der Software vereinbart oder von SEN auf der Homepage zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages öffentlich bekannt gemacht waren.
- 1.5 Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf das Eigentum an dem körperlichen Datenträger (Prozessor, Diskette, Papier etc.), nicht jedoch die Rechte an der Software selbst. Inhaber der Rechte bleibt ausschließlich SEN. Sie behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

2 Lizenzbestimmungen

- 2.1 SEN räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der in der dazugehörigen Lizenzurkunde aufgeführten Software und der dazugehörigen Dokumentation im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen ausschließlich für eigene Zwecke ein.
- 2.2 Im Falle von Software für elektronische Steuergeräte (electronic control unit oder ECU) stellt der Lizenznehmer sicher, dass die lizenzierte Software oder Teile davon ausschließlich auf von SEN dafür freigegebenen ECUs eingesetzt wird.
- 2.3 Eine Einzellizenz berechtigt zur Installation der Software auf 1 (einem) einzelnen Computer.
- 2.4 Bei einer Mehrfachlizenz ist die Installation auf die in der dazugehörigen Lizenzurkunde angegebenen Anzahl von Computern begrenzt.
- 2.5 Eine Netzwerklizenz ist nur in Verbindung mit einer Einzel-/Mehrfachlizenz gültig; sie berechtigt zur Installation der Software in einem Netzwerk, wobei sicherzustellen ist, dass die gleichzeitige Anwendung auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen beschränkt wird.
- 2.6 Eine Generalizenz berechtigt zu einer beliebig häufigen Installation der Software auch in einem Netzwerk; die Nutzung ist auf die Angestellten des Generalizenznehmers beschränkt.

3 Vervielfältigung

Kopien der Datenträger und Dokumentationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Sicherung oder Archivierung erstellt werden. Vorhandene Urheberrechtsvermerke und Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Reservekopie das Urheberrecht von SEN zu vermerken.

4 Einschränkungen

- 4.1 Jegliche Verwertung oder Weitergabe der Software, der Dokumentationen oder der Nutzungsmöglichkeiten an Dritte sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SEN nicht zulässig.
- 4.2 Die Software darf nicht kompiliert, dekompiliert, disassembliert, zurückentwickelt oder in einer über die von SEN vorgegebenen Konfigurations- und Programmiermöglichkeiten hinausgehenden Form modifiziert werden. Sie darf ausschließlich in ihrer ausgelieferten Gesamtheit eingesetzt werden. Der Lizenznehmer stellt ferner sicher, dass Dritte keinen Zugang zu bzw. Zugriff auf solche Kenntnisse und Informationen über Software-Programmstrukturen, -Programmabläufe und -methodiken erhalten kann, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit SEN erlangt hat.
- 4.3 Es wird keine Gewähr übernommen, dass die Funktionen der Software den Anforderungen des Lizenznehmers genügen und mit der von ihm getroffenen Hard- und Softwarekonfiguration des Computersystems und dessen Umgebung zusammenarbeiten.
- 4.4 Die Software wurde mit größter Sorgfalt entwickelt, dennoch handelt der Nutzer der Software eigenverantwortlich. Für Schäden aus der Nutzung des Programms oder mit dem Programm erzeugter Daten, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßem oder nicht diesen Lizenzbestimmungen entsprechendem Gebrauch, kann keine Gewähr übernommen werden. Dies gilt auch für Schäden an der Lizenzsoftware selbst.

5 Dauer

- 5.1 Die Lizenz gilt, wenn nicht anders vereinbart, unbefristet.
- 5.2 Sie erlischt jedoch bei einem Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen.
- 5.3 SEN kann die Lizenz in diesen Fällen auch außerordentlich durch Erklärung in Textform kündigen.
- 5.4 In diesen (Ziffern 5.2 und 5.3) Fällen ist die Nutzung der Software umgehend einzustellen. Sämtliche Ausführungen der Software, auch Kopien und Abänderungen, sind nachweislich zu löschen oder sonst zu vernichten oder auf Verlangen SEN auszuhändigen.

6 Releases, Updates, Upgrades, Wartung und Pflege

- 6.1 SEN ist nicht zur Aktualisierung durch Lieferung von Releases, Updates, Upgrades, Wartung oder Pflege der Software verpflichtet, es sei denn, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde, der Näheres regelt, oder dass sich das ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der Ziffer 1.4 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt SEN keine Haftung.
- 6.2 SEN ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren und neue oder korrigierte Versionen herzustellen. In diesem Fall erfolgt der Austausch oder eine Aktualisierung der Software auf Verlangen des Lizenznehmers nur gegen Leistung der von SEN für den jeweiligen Fall festgelegten Gebühr.

7 Import/Export

7.1 Bezüglich des Geschäftes mit Produkten, Technologie, Software, Dienstleistungen oder sonstige Warenerzeugnissen von SEN (Schaeffler-Güter) hält der Lizenznehmer die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein.

Der Lizenznehmer wird SEN im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch SEN erforderlich sind, insbesondere wenn Schaeffler-Güter bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit

- a) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder
- b) der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.

7.2 SEN informiert den Lizenznehmer, (i) dass das US-Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) SEN als US-Person im Sinne der Sanktionsvorschriften bezüglich des Irans (ITSR) und Cubas (CACR) behandelt und (ii) dass deshalb Schaeffler-Güter nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen US-Behörden und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Boycott Verordnungen – weder direkt noch indirekt – in Ländern oder Gebieten verwendet, geliefert, exportiert, reexportiert, verkauft oder anderweitig übertragen werden dürfen, die Beschränkungen oder Sanktionen der US-Regierung oder einer Person oder Einrichtung unterliegen, die auf einer von der US-Regierung geführten Sanktionsliste stehen.

7.3 Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch SEN steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. SEN ist in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Lizenznehmer zu verweigern oder zurückzuhalten.

8 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet SEN gegenüber für jeden Schaden, der SEN aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entsteht.

9 Schlussbestimmungen

Übergeordnet gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertrieb) der Schaeffler Gruppe, die unter <https://www.schaeffler-engineering.com/site.engineering/de/mediathek/index.jsp> abrufbar sind.

Lizenzurkunde für Software

Nr.:

Lizenzgeber: Schaeffler Engineering GmbH
Gewerbestr. 14
58791 Werdohl

Lizenznehmer:

SEN Projekt-Nr.:

Lizenzgegenstand:

Lizenzumfang:

- **Einzellizenz**
 - **Mehrfachlizenz für Installationen**
 - **Netzwerklicenz**
 - **Generallizenz**
- (Nicht Zutreffendes ist dauerhaft zu streichen)

Werdohl, 2023-06-13

(Unterschrift SEN)

Durch Öffnen der Verpackung / Versiegelung der gelieferten Software, Installation der Software oder ihrer anderweitigen Nutzung werden die Lizenzbestimmungen der SEN anerkannt!

(Diese Lizenzurkunde ist nur in Originalform gültig!)